



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Serpil Midyatli & Marc Timmer (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Subunternehmerketten und Arbeitsbedingungen in Schleswig-Holstein - Teil 1

1. In welchen Branchen in Schleswig-Holstein werden in nennenswertem Umfang Subunternehmen eingesetzt (bitte nach Branchen aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Landesregierung sind diese Branchen nicht bekannt, da dieses Kriterium in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und auch in den Statistiken für die Dienstleistungsbereiche und den Bau nicht erfasst wird.

Die Erfahrungen der staatlichen Arbeitsschutzbehörde zeigen jedoch, dass ein nennenswerter Anteil an Subunternehmerstrukturen im Baugewerbe festzustellen ist. Auf großen Baustellen werden regelmäßig verschiedene Gewerke an Subunternehmen vergeben.

Darüber hinaus hat die staatliche Arbeitsschutzbehörde im Rahmen verschiedener Schwerpunktaktionen Kontrollen in Branchen durchgeführt, in denen regelmäßig über ein erhöhtes Risiko für prekäre Beschäftigungsbedingungen berichtet wird. Dabei wurden insbesondere Arbeitsbedingungen sowie Unterkünfte von Beschäftigten vor Ort überprüft.

Die Kontrollen erstreckten sich unter anderem auf folgende Branchen:

- Hotel- und Gastgewerbe
- Paket- und Logistikbranche
- Fulfillment-Center
- Glasfaserausbau (Schwerpunktaktion)

Nach bisherigen Erkenntnissen aus diesen Kontrollen sind in den genannten Branchen keine nennenswerten Subunternehmerstrukturen festgestellt worden.

2. Bei welchen landeseigenen Vergaben wurden in 2024 und 2025 in welchem Umfang Subunternehmen eingesetzt?

Antwort:

Die Anzahl landeseigener Vergaben mit Subunternehmereinsatz ist nicht bekannt. Es wird keine entsprechende Statistik oder systemseitige Erfassung geführt.

Soweit landeseigene Vergaben in der Zuständigkeit der GMSH liegen, wird jeweils mittels eines Formulars eine Abfrage durchgeführt bzw. eine Erklärung dazu gefordert, ob der jeweilige Auftragnehmer Subunternehmen beschäftigen möchte. Die Auftragnehmer sind zudem verpflichtet, vor der Vergabe von Unteraufträgen jeweils die Zustimmung des Hauptauftraggebers (in diesem Fall das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die GMSH) einzuholen. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Vergabe des Unterauftrags zu den gleichen Bedingungen wie im Hauptauftrag erfolgt.

Dataport setzt bei der Durchführung von Vergaben keinerlei Subunternehmen ein.

3. Wie viele Unternehmen in Schleswig-Holstein arbeiten regelhaft als Subunternehmen oder bedienen sich ihrerseits geschäftsmäßig Subunternehmern?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor; im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind in Schleswig-Holstein in Unternehmen tätig, die überwiegend als Subunternehmen arbeiten?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor; im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse liegen zur Länge und Struktur von Subunternehmerketten insbesondere in Branchen wie Bau, Logistik, Gebäudereinigung, Kurierdiensten, Glasfaserausbau oder Fleischwirtschaft vor?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Anhand von Schwerpunktaktionen der Arbeitsschutzbehörden lässt sich jedoch vermuten, dass – sofern überhaupt Fremdunternehmen eingesetzt werden – in der Regel lediglich ein Subunternehmen tätig ist. Nur vereinzelt wird ein zweites Subunternehmen festgestellt.

Speziell die Fleischwirtschaft betreffend ist auf folgende Regelungen hinzuweisen: Gemäß § 6a des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch), eingefügt durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz vom 22. Dezember 2020, ist der Einsatz von Werkverträgen und Leiharbeit im Kerngeschäft der Fleischwirtschaft, insbesondere beim Schlachten, Zerlegen und Verarbeiten von Fleisch, grundsätzlich verboten. Seit dem 1. April 2024 gilt das Verbot ohne Übergangsregelung, sodass im Kerngeschäft der Fleischindustrie grundsätzlich nur noch unmittelbar beim Fleischunternehmen beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingesetzt werden dürfen. Der Gesetzgeber begründete das Verbot insbesondere mit strukturellen Defiziten in der Branche. In der Gesetzesbegründung zum Arbeitsschutzkontrollgesetz (BT-Drs. 19/21978, Begründung zu § 6a GSA Fleisch) wird ausgeführt, dass die bislang verbreiteten Werkvertragsstrukturen zu erheblichen Problemen bei der Durchsetzung von Arbeitsschutzstandards geführt haben. Dort heißt es u. a.: „Die in der Fleischwirtschaft verbreiteten Werkvertragskonstruktionen führen zu einer Zersplitterung der Arbeitgeerverantwortung, wodurch die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Arbeitszeitvorschriften erheblich erschwert wird.“ Weiter führt die Gesetzesbegründung aus: „Mit dem Verbot des Fremdpersonaleinsatzes im Kernbereich der Fleischwirtschaft wird die Verant-

wortung für die Arbeitsbedingungen wieder eindeutig beim Betriebsinhaber gebündelt.“ Ziel der Regelung ist es somit, klare Verantwortlichkeiten für Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Kontrollmöglichkeiten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden zu verbessern.